

STATUTEN DER VEREINIGUNG ROGERIANISCHE PSYCHOTHERAPIE (VRP) ASSOCIATION FOR ROGERIAN PSYCHOTHERAPY (ARP)

(Statuten 1994 [2013], Fassung 2020)

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen VEREINIGUNG ROGERIANISCHE PSYCHOTHERAPIE (VRP) — ASSOCIATION FOR ROGERIAN PSYCHOTHERAPY (ARP).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen oder Zweigstellen in anderen Bundesländern ist entsprechend der Entwicklung des Vereins beabsichtigt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines ist der Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 2. Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Weiterentwicklung der psychotherapeutischen Methode, die auf die Pionierarbeit von Carl Rogers und seinen Mitarbeitern zurückgeht (Rogerianische Psychotherapie, Personenzentrierte Psychotherapie, Klientenzentrierte Psychotherapie), insbesondere die Förderung der Praxis der Rogerianischen Psychotherapie sowie die Pflege der Phänomenologie in Theoriebildung und praktischer Anwendung dieser Psychotherapiemethode, weiters die Ausbildung, Supervision und Weiterbildung in Rogerianischer Psychotherapie entsprechend ihrer wissenschaftlichen, theoretischen und praktischen Weiterentwicklung. Der allgemeine Vereinszweck erstreckt sich auf Aus- und Fortbildung, auf Volks- und Erwachsenenbildung sowie auf Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins steht im Einklang mit dem Bundesgesetz vom 7. Juni 1990, BGBl 361, über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz).

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Förderung von Praktikerinnen und Praktikern der Rogerianischen Psychotherapie, insbesondere durch Organisation von Weiterbildungs- und Supervisionsveranstaltungen, Durchführung kollegialer Supervision, Unterstützung und Kooperation bei der Errichtung und Inbetriebnahme von psychotherapeutischen Praxen, Vermittlung von Psychotherapien und durch Errichtung und Betrieb von psychotherapeutischen Ambulanzen, Psychotherapieinstituten oder psychotherapeutischen Beratungsstellen sowie die Beteiligung an diesen;
 - b) die Auswertung der Praxis Rogerianischer Psychotherapie, deren differenzierte Reflexion und Dokumentation zum Zwecke der Förderung wirksamer Psychotherapien; und zur Gewinnung von Erkenntnissen zur Psychohygiene und Prävention seelischen Leidens;
 - e) die Publikation und Verbreitung der aus diesen Tätigkeiten folgenden Ergebnissen zur Förderung der seelischen Lebensqualität;
 - f) die Durchführung von Versammlungen, Symposien, Seminaren, Kursen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienlich sind;
 - g) Konzeption, Angebot und Durchführung einer psychotherapeutischen Ausbildung auf der Grundlage des von C.R. Rogers entwickelten psychotherapeutischen Ansatzes und ihre Weiterentwicklung unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, phänomenologischer Theoriebildung und der Auswertung praktischer Erfahrungen;
 - h) die Anregung und Förderung von phänomenologischen Studien zur Theorie und Praxis der Rogerianischen Psychotherapie;

- i) die Ausarbeitung von Stellungnahmen zu Fragen der Gesundheitspolitik, der psychosozialen Versorgung, der psychotherapeutischen Aus- und Weiterbildung und anderen, für die Psychotherapie relevanten Fragen;
 - j) Zusammenarbeit und Kontakt mit Einrichtungen und Institutionen gleichartiger Zielsetzung des In- und Auslandes.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Publikationen, Gutachten und sonstige Leistungen des Vereins;
 - c) Veranstaltungen, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Symposien und Tagungen
 - d) private und öffentliche Subventionen;
 - e) Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und Stiftungserträge;
 - f) sonstige Zuwendungen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten, Praktikerinnen und Praktiker, Kandidatinnen und Kandidaten, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten sind im Sinne des Psychotherapiegesetzes eingetragene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, deren Zusatzbezeichnung auf eine Qualifikation für Rogerianische Psychotherapie hinweist, und deren theoretische, praktische und didaktische Qualifikation sie für die Übernahme von Ausbildungs- und Lehraufgaben befähigt.
- (3) Praktikerinnen und Praktiker sind im Sinne des Psychotherapiegesetzes eingetragene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, deren Zusatzbezeichnung auf eine Qualifikation für Rogerianische Psychotherapie hinweist oder die eine gleichwertige Qualifikation vorweisen.
- (4) Kandidatinnen und Kandidaten sind Personen, die in die vom Verein angebotene Psychotherapieausbildung aufgenommen wurden.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind physische Personen, die dem Vereinszweck vor allem durch ideelle Mittel und durch die Teilnahme am Vereinsleben fördern.
- (6) Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Lehrkonferenz (§ 15) endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in die Psychotherapieausbildung entscheidet die Lehrkonferenz (§ 15) endgültig. Sie sind bis zum Ende ihrer Ausbildung zugleich als Kandidatinnen und Kandidaten in den Verein aufgenommen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Über die Aufnahme von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in eine vom Verein angebotenen Weiterbildung entscheidet die Weiterbildungsleitung endgültig. Sie sind bis zum Ende ihre Weiterbildung zugleich als außerordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Über die Aufnahme von Praktikerinnen und Praktikern entscheidet die Praxiskonferenz (§ 14) endgültig. Sie sind zugleich als Praktikerinnen und Praktiker in den Verein aufgenommen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Vollversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann nur mit 31. März jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann das Präsidium vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Präsidium wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, des Berufskodex für Psychotherapeuten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Vollversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- (2) In der Vollversammlung haben Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten, Praktikerinnen und Praktiker und Ehrenmitglieder das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind die Vollversammlung (§§ 9 und 10), das Präsidium (§§ 11 bis 13), die Praxiskonferenz (§ 14), die Lehrkonferenz (§ 15), die Kandidatenkonferenz, das Schiedsgericht (§ 17) und die Rechnungsprüfer (§ 18).
- (2) Sofern die Aufgabenabwicklung und die Beschlussfassung eines Vereinsorgans nicht ausreichend durch die Statuten geregelt ist, kann sich ein Vereinsorgan eine Geschäftsordnung geben, die den Entscheidungserfordernissen entspricht. Sie ist mit der Zustimmung durch das Präsidium gültig.

§ 9. Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Vollversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Vollversammlung,
 - b) schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d) Beschluss der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer oder einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen 4 Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer oder eine Rechnungsprüferin oder einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Präsidium schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch ist die bevollmächtigte Übernahme von zusätzlich höchstens einem Stimmrecht möglich.)
- (7) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. Wenn auch diese oder dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.
- (10) Alle Vereinsmitglieder erhalten das Protokoll der Vollversammlung.

§ 10. Aufgabenkreis der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums;
4. Entlastung des Präsidiums
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
7. Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, und zwar aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
- (2) Das Präsidium, das von der Vollversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin und jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. Ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
- (4) Das Präsidium wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von der Stellvertreterin oder vom Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese oder dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.

- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen werden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme die Präsidentin oder des Präsidenten.
- (7) Die Sitzungsleitung führt die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung ein ihn stellvertretendes Mitglied des Präsidiums. Ist auch dieses verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Vollversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Als „Leitungsorgan“ (im Sinne des Vereinsgesetzes 2002). kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a — c dieser Statuten;
 - d) Information der Mitglieder über Tätigkeit, finanzielle Gebarung und geprüften Rechnungsabschluss des Vereins in der Vollversammlung;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
 - h) Beitritt des Vereins zu wissenschaftlichen Vereinigungen und Organisationen und Ausscheiden aus denselben.
- (2) Über Vorschlag oder nach Begutachtung der jeweiligen Organe beschließt das Präsidium über die Errichtung, Übernahme und Auflassung von psychotherapeutischen Ambulanzen, Therapieinstituten oder psychotherapeutischen Beratungsstellen, und über die Festsetzung und Abänderung von Benützung- und Betriebsanordnungen sowie über die Organisation und die Durchführung von Supervisions- und Weiterbildungsaktivitäten und -programmen.
- (3) Über Vorschlag oder nach Begutachtung der jeweiligen Organe beschließt das Präsidium über die curriculare Konzeption, Organisation und Durchführung einer psychotherapeutischen Ausbildung und psychotherapeutische Weiterbildung, sofern diese ein geschlossenes Curriculum erfordert; ferner über die Kooptierung von temporären Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten in die Lehrkonferenz; weiters über die Aufnahme von Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten und Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie oder er führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Präsidium. In Situationen mit besonderem Handlungsbedarf, bei besonderer Dringlichkeit oder bei unangemessener Entscheidungsverzögerung durch andere Organe, ist er oder sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung, des Präsidiums oder anderer Organe fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat der Präsidentin oder dem Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm oder ihr obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Präsidiums.

- (3) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten, der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter.

§ 14. Die Praxiskonferenz

- (1) Die Praxiskonferenz besteht aus stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, die im Sinne des Psychotherapiegesetzes eingetragene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind, deren Zusatzbezeichnung auf eine Qualifikation für Rogerianische Psychotherapie hinweist und die in freier Praxis oder einer Institution psychotherapeutisch tätig sind.
- (2) Die Praxiskonferenz wählt aus ihrer Mitte für eine Funktionsperiode von 4 Jahren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Konferenz und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Mit der erstmaligen Wahl einer oder eines Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist die Praxiskonferenz konstituiert.
- (3) Die Praxiskonferenz kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben temporäre oder permanente Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitsgruppen einrichten, Auskunftspersonen heranziehen und alle Hilfsquellen innerhalb und außerhalb des Vereines ausschöpfen.
- (4) Die Praxiskonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch ist die bevollmächtigte Übernahme von zusätzlich höchstens einem Stimmrecht möglich. Zu Gegenständen der Psychotherapie entscheidet jene Mehrheit, die durch die anwesenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zustande kommt.
- (5) Aufgaben der Praxiskonferenz sind insbesondere:
 - a) Vorschläge über die Errichtung, Übernahme und Auflassung von psychotherapeutischen Ambulanzen, Therapieinstituten oder psychotherapeutischen Beratungsstellen;
 - b) Entwürfe und Vorschläge über Benützungs- und Betriebsanordnungen derselben;
 - c) Vorschläge und Konzepte über die Organisation und Durchführung von Supervisions- und Weiterbildungsaktivitäten sowie die Durchführung derselben;
 - e) Durchführung kollegialer Supervision;
 - f) Beratung und Kooperation bei der Errichtung und Inbetriebnahme von psychotherapeutischen Praxen;
 - g) Vermittlung von Psychotherapien;
 - h) die Auswertung der Praxis Rogerianischer Psychotherapie unter dem Gesichtspunkt der Förderung wirksamer Psychotherapien und der Gewinnung von Erkenntnissen zur Psychohygiene und Prävention seelischen Leidens sowie die Publikation deren Ergebnisse;
 - i) Die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der psychotherapeutischen Ausbildung an die Lehrkonferenz.

§ 15. Die Lehrkonferenz

- (1) Die Lehrkonferenz besteht aus den Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten.
- (2) Die Lehrkonferenz wählt aus ihrer Mitte für eine Funktionsperiode von 4 Jahren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Konferenz und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Mit der erstmaligen Wahl einer oder eines Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters wird die Lehrkonferenz konstituiert.
- (3) Die Lehrkonferenz kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben temporäre oder permanente Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitsgruppen einrichten, Auskunftspersonen heranziehen und alle Ressourcen innerhalb und außerhalb des Vereines ausschöpfen. Bei der Durchführung der Ausbildung können qualifizierte Personen für die Bildung eines temporären Staff herangezogen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Die temporäre Beauftragung von Personen für Lehrfunktionen bedarf der Zustimmung durch das Präsidium.
- (4) Die Lehrkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch ist die bevollmächtigte Übernahme von zusätzlich höchstens einem Stimmrecht möglich. Zu Gegenständen der Psychotherapieausbildung entscheidet jene Mehrheit, die durch die anwesenden Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten zustande kommt.

- (5) Aufgaben der Lehrkonferenz sind insbesondere:
- a) Erstellung von Vorschlägen für die Planung, curriculare Konzeption, Organisation und Änderung einer psychotherapeutischen Ausbildung und von Weiterbildungsprogrammen, sofern diese ein geschlossenes Curriculum erfordern, unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen, theoretischen und praktischen Weiterentwicklung der Rogerianischen Psychotherapie;
 - b) Durchführung der psychotherapeutischen Aus- und Weiterbildung;
 - c) Vorschläge und Begutachtung für die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten;
 - d) Vorschläge und Begutachtung für die Aufnahme von Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten.

§ 16. Die Kandidatenkonferenz

- (1) Die Kandidatenkonferenz besteht aus jenen Vereinsmitgliedern, die Kandidatinnen oder Kandidaten sind.
- (2) Die Kandidatenkonferenz wählt aus ihrer Mitte für eine Funktionsperiode von 1 Jahr die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Konferenz und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Mit der erstmaligen Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ist die Kandidatenkonferenz konstituiert.
- (3) Die Kandidatenkonferenz kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben temporäre oder permanente Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitsgruppen einrichten, Auskunftspersonen heranziehen und alle Hilfsquellen innerhalb und außerhalb des Vereines ausschöpfen.
- (4) Die Kandidatenkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch ist die bevollmächtigte Übernahme von zusätzlich höchstens einem Stimmrecht möglich. Zu Gegenständen der Psychotherapieausbildung entscheidet jene Mehrheit, die durch die anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Psychotherapieausbildung zustande kommt.
- (5) Aufgaben der Kandidatenkonferenz sind insbesondere:
 - a) Vorschläge und Begutachtung zu allen Fragen, die von einem anderen Vereinsorgan vorgelegt werden;
 - b) Vorschläge und Begutachtung zum Bedarf von Lehrpersonal, Ausbildungsveranstaltungen und Praktikumsplätzen;
 - c) Kooperation bei der Organisation von Praktikumsplätzen und Ausbildungsveranstaltungen;
 - d) Vermittlung von Psychotherapien und Praktikumsplätzen;
 - e) Die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der psychotherapeutischen Ausbildung an die Lehrkonferenz.

§ 17. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterrinnen und Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Vollversammlung erforderlich, so hat das Präsidium die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer auszuwählen.

- (2) Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der (nachträglichen) Genehmigung durch die Vollversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8–10 sinngemäß.

§ 19. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit soll das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, zur gemeinnützigen Verwendung übertragen werden, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (4) Das letzte Präsidium hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis einer oder eines oder einer allenfalls bestellten Abwicklerin oder Abwicklers binnen vier Wochen nach der Auflösung mitzuteilen.